



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle  
Apotheken und Mitglieder  
der Apothekerkammer Bremen**

Bremen, den 29. Januar 2024

## **INFO-Mail 2024 Nr. 3**

### **1) Praxisleitfaden für öffentliche Apotheken zur Teilnahme am Boys´Day – Jungen-Zukunftstag**

Bereits seit 2011 gibt es, basierend auf dem bekannteren Girls´Day, den Boys´Day – Jungen Zukunftstag. Er dient der beruflichen Orientierung von Schülern der 5. bis 13. Jahrgangsstufe und wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. An einem Tag im Jahr dürfen Jungen bundesweit ein Berufsfeld kennenlernen, in dem vorwiegend Frauen tätig sind – wie es auch bei den drei Apothekenberufen der Fall ist.

Durch diese Maßnahme zur Nachwuchsgewinnung können Apotheken somit aktiv zur Reduktion des allgegenwärtigen Fachkräftemangels beitragen.

Auf der Homepage <https://www.boys-day.de> stehen weitere Informationen und eine Vielzahl hilfreicher Materialien, wie Plakate, Formulare und Checklisten, für teilnehmende Betriebe zur Verfügung.

Der nächste Boys´Day findet am 25. April 2024 statt. Apotheken können sich bereits jetzt über die oben genannte Homepage registrieren. Grundsätzlich ist eine Anmeldung der Unternehmen in dem Zeitraum zwischen November/Dezember des Vorjahres bis wenige Wochen vor dem jeweiligen Boys´Day möglich.

Die Apothekerin Annette Heske hat sich diesem Thema in ihrer Projektarbeit im Rahmen der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinpharmazie angenommen und einen Praxisleitfaden für öffentliche Apotheken zur Teilnahme am bundesweiten Projekttag „Boys´Day“ erstellt. Frau Heske hat diese Teile zur Verwendung freigegeben, die BAK hat die Dokumente den Apothekerkammern zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich zum einen um einen Flyer für Apotheken zur Information, Gestaltung und Organisation des Boys´Day und zum anderen um einen Flyer für die Jungen, die an dem bundesweiten Projekttag in der Apotheke teilnehmen.

Sie finden die Unterlagen auf unserer Webseite unter <https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-BoysDay.html>

## **2) Aktuelle Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)**

### **Vorgaben zur flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Bekanntmachung über Vorgaben zur flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19, die im Eigentum des Bundes stehen, veröffentlicht. Diese gelten vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027.

Entfallen ist gegenüber der Allgemeinverfügung vom 6. April 2023 die Verpflichtung der Leistungserbringer für die Teilnahme an der Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen spätestens mit der ersten Bestellung einen Nachweis zur Anbindung an das Digitale Impfquoten-Monitoring des Robert-Koch-Institutes in der Apotheke vorzulegen. Seit dem 8. April 2023 werden diese Verpflichtung sowie die gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz zu übermittelnden Angaben und die Meldewege der einzelnen Leistungserbringer in § 3 COVID-19-Vorsorgeverordnung geregelt.

### **Bezug und Abgabe der vom Bundesministerium für Gesundheit beschafften antiviralen, oral einzunehmenden Arzneimittel gegen COVID-19**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Bekanntmachung über Vorgaben zum Bezug und zur Abgabe der vom Bundesministerium für Gesundheit beschafften antiviralen, oral einzunehmenden Arzneimittel gegen COVID-19 veröffentlicht. Diese soll vom 1. Januar bis einschließlich 29. Februar 2024 gelten. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht derzeit noch aus, wird jedoch zeitnah erwartet.

Abweichend von der bisherigen Allgemeinverfügung ist für das Arzneimittel Paxlovid® für die Geltungsdauer der Verfügung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen keine Mengenbeschränkung für den Bezug, die Bevorratung und die Abgabe vorgesehen. Das BMG reagiert damit auf das gegenwärtig hohe Infektionsgeschehen sowie auf die Verfallsdaten der vom Bund zur Verfügung gestellten Arzneimittel. Hierüber informiert die Firma Pfizer auch in einem eigenen Informationsschreiben.

Wie bereits mit INFO-Mail 2024 Nr. 1 vom 11. Januar 2024 informiert, gilt für Apotheken weiterhin die Beschränkung der Bevorratung auf 20 Therapieeinheiten und für krankenhausversorgende Apotheken und Krankenhausapotheken auf 50 Therapieeinheiten.

Der Bezug der vom BMG beschafften Arzneimittel ist bis zum 15. Februar 2024 möglich. Ab diesem Zeitpunkt soll Paxlovid® auf dem regulären Vertriebsweg in den Verkehr gebracht werden. Die weitere Verwendung der vom BMG zur Verfügung gestellten Ware wird aktuell geprüft. Packungen, die das Verfallsdatum überschritten haben, sind zunächst unter Quarantäne zu lagern.

Das BMG weist darüber hinaus darauf hin, dass eine Abgabe außerhalb des in der Bekanntmachung geregelten Verteilungsmechanismus nicht gestattet ist.

Das Informationsschreiben von Pfizer zur Haltbarkeit von Paxlovid® finden Sie in Anlage.

## **3) COVID-19-Impfstoffe: Aktualisierte Handlungsempfehlung**

Die ABDA stellte uns aktuell die aktualisierte Handlungshilfe zur COVID-19-Impfstoffversorgung zur Verfügung. Die Aktualisierungen der Handlungshilfe betreffen die regulatorischen Änderungen zum Jahreswechsel und die Informationen zu verfügbaren Impfstoffen aus der zentralen Beschaffung durch den Bund.

## **Regulatorischer Rahmen**

Wie bereits informiert, gilt § 3 MedBVSV aufgrund von § 79 Abs. 4b Arzneimittelgesetz bis zum 31. Dezember 2027 weiter, sodass weiterhin auf dieser Grundlage COVID-19-Impfstoffe zentral beschafft werden können.

Die ABDA teilt in diesem Zusammenhang auch erneut mit, dass eine Herstellungserlaubnis aufgrund von § 5a der AMG-Zivilschutzausnahmereverordnung (AMGZSAV) nicht erforderlich ist. Dennoch betont die ABDA, dass das Auseinander eine pharmazeutische Tätigkeit bleibt, die im apothekeneigenen QMS abgebildet werden muss. Die Standardarbeitsanweisungen und das Formblatt zur Begleitdokumentation werden auch weiterhin von der Bundesapothekerkammer aktualisiert.

Darüber hinaus wird die unter Punkt 1 dieses Rundschreibens genannte Bekanntmachung des BMG über Vorgaben zur flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 berücksichtigt.

## **Aktualisierung der Informationen zu Impfstoffen**

Die umfassenden Informationen zu den zentral beschafften Impfstoffen sind um die nicht mehr verfügbaren COVID-19-Impfstoffe bereinigt worden.

Informationen zu den XBB.1.5 adaptierten COVID-19-Impfstoffen

- » Comirnaty® Omicron XBB.1.5 30 µg/Dosis Injektionsdispersion von BioNTech,
- » Comirnaty® Omicron XBB.1.5 10 µg/Dosis Injektionsdispersion für Kinder (5 bis 11 Jahre) von BioNTech,
- » Comirnaty® Omicron XBB.1.5 3 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder (6 Monate bis 4 Jahre) von BioNTech und
- » Nuvaxovid® XBB.1.5 von Novavax

sind in der Handlungshilfe aufgenommen worden.

Informationen zu den Haltbarkeitsverlängerungen sind in den tabellarischen Übersichten auf die aktuell noch haltbaren Impfstoffchargen beschränkt.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

Die aktualisierte Handlungshilfe finden Sie unter dem Link <https://www.abda.de/fuer-apotheker/schutzimpfungen/impfstoffe/covid-19-impfstoffe/> und <https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-Schutzimpfungen-Impfstoffversorgung.html#acon>

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus